

## **A N T R A G**

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 30. MAI 2026 IN GRIMMA

---

Antragsteller: Vorstand der KZV Sachsen

Betreff: TOP 5  
Programm zur finanziellen Förderung von Famulaturen  
im Freistaat Sachsen

### Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen erklärt ihr Einvernehmen mit dem vom Vorstand im Rahmen der Förderung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung geplanten Programm zur finanziellen Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen.

### Begründung:

Die Förderrichtlinie der KZV Sachsen trifft Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen und zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds. § 1 Abs. 1 der Förderrichtlinie bestimmt, dass grundsätzlich der Vorstand über die Mittelvergabe entscheidet. Jedoch ist bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 EUR oder mehr betragen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Förderrichtlinie kann im Rahmen der Förderung eine finanzielle Unterstützung bei Famulaturen gewährt werden. Insgesamt wird mit einem Fördervolumen in Höhe von mindestens 50.000,00 EUR pro Jahr gerechnet.

In ihrer Sitzung am 6. Mai 2023 hat die Vertreterversammlung bereits ihr Einvernehmen mit dem vom Vorstand aufgelegten Programm zur Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen erklärt. Dieses Programm, welches seither gilt, sieht die finanzielle Förderung von Famulaturen in Praxen, die außerhalb eines Radius von 20 km um den Wohnort bzw. die beiden Städte Dresden und Leipzig liegen, vor. Insbesondere soll die Ableistung der Famulatur in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten bzw. Gebieten, in denen zukünftig mit einer deutlichen Verschlechterung der Versorgungslage zu rechnen ist, erfolgen. Es wird eine Verpflegungspauschale i. H. v. wöchentlich 150,00 EUR gezahlt, zudem werden Übernachtungs- und Unterkunfts-kosten bis maximal 350,00 EUR pro Woche erstattet. Das Programm soll neu aufgelegt und insbesondere räumlich erweitert werden.

Auch das neu aufgelegte Programm zur finanziellen Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen sieht eine finanzielle Unterstützung in Form einer Verpflegungspauschale i. H. v. 150,00 EUR pro Woche und einen Zuschuss für Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten bis zu einem Betrag i. H. v. maximal 350,00 EUR pro Woche vor. Neu ist die Zahlung eines Zuschusses für Reisekosten für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Famulaturort bis zu einem Betrag von maximal 350,00 EUR pro Woche, welcher aber nur alternativ zum Zuschuss für Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten gezahlt werden soll.

Ein Famulant kann also entweder einen Zuschuss für die Reisekosten oder einen Zuschuss für Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten erhalten. Der Fahrtkostenzuschuss wird bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines PKW gewährt. Bei Nutzung eines PKW werden Reisekosten entsprechend der gültigen Reisekostensätze gezahlt.

Im Gegensatz zur bislang geltenden Regelung werden künftig nur Famulaturen, die in den Städten Dresden und Leipzig oder am Hauptwohnsitz des Familianten absolviert werden, nicht gefördert. Damit erfolgt eine räumliche Erweiterung des Programms. Den Studierenden soll der Anreiz geben werden, die Famulatur außerhalb der sächsischen Hochschulstandorte Dresden und Leipzig zu absolvieren und Praxen in ländlicher geprägten und schlechter versorgten Regionen Sachsens kennenzulernen. Ziel ist, die Studierenden für eine spätere vertragszahnärztliche Tätigkeit in der jeweiligen Region zu gewinnen.

**Abstimmungsergebnis:**

für den Antrag	37
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

## **Programm zur Förderung der Famulaturen im Freistaat Sachsen**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### **Präambel**

Im Rahmen des § 105 SGB V i. V. m. der Förderrichtlinie der KZV Sachsen (KZVS) können Famulaturen, welche als Pflichtleistung der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) erbracht werden, finanziell gefördert werden, soweit sie in Sachsen abgeleistet werden.

Die Famulatur dient dem Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit in verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Die Studierenden dürfen dabei jedoch nicht selbstständig am Patienten tätig werden. Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten und dauert insgesamt vier Wochen. Dabei müssen mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt abgeleistet werden. Das vorliegende Förderprogramm regelt die näheren Voraussetzungen unter denen eine Förderung der Famulatur aus den Mitteln des Strukturfonds erfolgen kann.

### **§ 1 Geförderte Regionen**

Gefördert werden Famulaturen, die außerhalb der Städte Dresden und Leipzig sowie außerhalb der Gemeinde, in welcher der Famulant mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, absolviert werden. Durch die finanzielle Förderung soll den Studierenden der Anreiz gegeben werden, die Famulatur in Praxen in ländlichen Bereichen Sachsens zu absolvieren und diese kennenzulernen. Ziel der Maßnahme ist, die Studierenden für eine spätere vertragszahnärztliche Tätigkeit in der jeweiligen Region zu gewinnen.

### **§ 2 Antragsvoraussetzungen und Antragsverfahren**

- (1) Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
  1. die Vorgaben der Approbationsordnung Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) sind erfüllt
  2. die Famulatur erfolgt ganztägig unter zahnärztlicher Leitung
  3. die Famulatur erfolgt in einer vertragszahnärztlichen Praxis in Sachsen und
  4. die Famulatur wird in einer Praxis entsprechend § 1 Satz 1 absolviert
- (2) Erfolgt die Famulatur nicht über vier Wochen am Stück, werden maximal zwei Famulaturabschnitte bestehend aus je zwei Wochen gefördert.
- (3) Eine Förderung von Studierenden, die außerhalb Sachsens immatrikuliert sind, ist möglich.
- (4) Die finanzielle Unterstützung der Famulatur erfolgt auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung eines auf der Internetseite [zahnaerzte-in-sachsen.de](http://zahnaerzte-in-sachsen.de) bereitgestellten Antragsformulars. Der Antrag sollte vor Beginn der Famulatur gestellt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Famulanten und dem Vertragszahnarzt über Art und Dauer der Famulatur beizufügen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung der Famulatur haben, sind dem Vorstand der KZVS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Der Vorstand der KZVS entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Der Vorstand der KZVS hat bei nicht vollständigen Anträgen auf deren Vervollständigung hinzuwirken. Über den Antrag entscheidet der Vorstand per Beschluss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Der Vorstand der KZVS trifft die Entscheidung über die Förderung der Famulatur im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie und der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **§ 3**

#### **Art und Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die anfallenden Gesamtausgaben müssen durch Eigenmittel des Famulanten mitfinanziert werden. Übersteigen die Ausgaben die gewährte Fördersumme, erhöht sich der Zuschuss nicht.
- (2) Die KZVS kann Antragstellenden nach erfolgreicher Antragstellung einen Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von maximal 150,00 EUR pro Woche gewähren.
- (3) Die KZVS kann Antragstellenden nach Einreichung entsprechender Kostennachweise einen Zuschuss für Unterkunfts- und Übernachtungskosten oder alternativ einen Reisekostenzuschuss (Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, Reisekosten entsprechend der gültigen Reisekostensätze bei Nutzung eines PKW) für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Famulaturort in Höhe von maximal wöchentlich 350,00 EUR gewähren.
- (4) Die Reisekosten werden gemäß den steuerlichen Richtlinien abgerechnet. Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten werden gegen Einreichung eines Belegs in der tatsächlich entstandenen Höhe bis zum maximalen Förderbetrag erstattet.
- (5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zeitnah, nach Einreichung der Kostennachweise, auf das von den Antragstellenden im Antrag angegebene Konto.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am xx. yyyyyy 2026 in Kraft.

Dresden,

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Florestin Lüttge  
stellv. Vorstandsvorsitzende